

113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND

Es besteht ein heiliges Vertrauen zwischen Kirchenmitgliedern und ihren gewählten Kirchenführern. Einheit und Vertrauen werden gestärkt, wenn sich Kirchenmitglieder und Verwaltungsleiter dazu verpflichten, durch den Heiligen Geist dazu angehalten zu werden, die verfassten Entscheidungen, die von anderen Kirchenmitgliedern und Leitern getroffen worden sind, zu beachten und zu respektieren.

“...und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens...”—
Eph 4:3. “Wir müssen im Blick auf die Ereignisse der Zukunft ganz eng zusammenrücken, denn in der Einigkeit liegt die Kraft verborgen, deren wir so dringend bedürfen.”—FG2 385.

In Situationen, in denen die Beschlüsse der Generalkonferenzsitzung und des Exekutivausschuss der Generalkonferenz nicht ausgeführt werden, sollen folgende Richtlinien gelten:

1. Verfahren zur Meldung von wahrgenommener Nichteinhaltung – Der Verwaltungsausschuss einer Vereinigung und/oder eines Verbandes und/oder einer Division und/oder der Generalkonferenz, der eine Verwaltungseinheit als nicht konform wahrnimmt, soll die Angelegenheit schriftlich an die der Verwaltungseinheit nächst übergeordnete administrative Verwaltungsinstanz der Kirche melden. Dies soll zunächst die kirchliche Verwaltungsinstanz sein, die der Angelegenheit am nächsten steht. Wenn irgendeine Verwaltungsinstanz vermeintliche Verstöße nicht meldet, fällt diese Verantwortung der nächsthöheren Verwaltungsinstanz zu.
2. Verwaltungsinstanz, die der Angelegenheit am nächsten steht – Die Planung und Gewährleistung der Einhaltung soll zunächst in der Verantwortung der Verwaltungsinstanz liegen, die der Angelegenheit am nächsten steht. Diese Verwaltungsinstanz ist auch dafür verantwortlich, die nicht-konforme Verwaltungseinheit von dem Vorgang zu unterrichten. Mit gesundem Urteilsvermögen und unter Gebet sollen die Verwaltungsleiter bestehende Arbeitsrichtlinien (working policy) und Vorgaben der Generalkonferenz als Hilfsmittel zur Lösung von Nichteinhaltungen nutzen.
3. Verfahren zur Behebung von wahrgenommener Nichteinhaltung – Verwaltungsleiter, die sich mit jeglicher Angelegenheit wahrgenommener Nichteinhaltung befassen, müssen ein christliches Vorgehen wählen, das (a) viel Gebet und Dialog beinhaltet, (b) eine klar formulierte schriftliche Erklärung miteinschließt, die die wahrgenommene Nichteinhaltung darlegt, (c) nach Erhalt der schriftlichen Erklärung, den Verwaltungsleitern der vermeintlichen nicht-konformen Verwaltungsinstanz 60 Tage einräumt, um die Einhaltung nachzuweisen, oder einen Plan zur nachhaltigen Einhaltung vorzulegen, (d) eine unterstützende Atmosphäre schafft, um Einhaltung und Einigkeit zu erzielen und (e) einen angemessenen Zeitrahmen festlegt (30 Tage), um nachzuweisen, dass die Vorschriften eingehalten werden, oder einen Plan zu erstellen, um eine nachhaltige Einhaltung zu erreichen.

Wenn nach Auffassung der Verwaltungsleiter der Vereinigung und / oder des Verbandes und / oder der Division und / oder der Generalkonferenz die Einhaltung der Vorschriften beantragt, aber nicht offensichtlich oder nicht nachhaltig erbracht wurde, kann der Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz den zuständigen Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * bitten, seine Aufgabenstellung auszuführen. Der zuständige Compliance-Prüfungsausschuss der

113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 2

Generalkonferenz * soll die Angelegenheit bewerten und (1) das wahrgenommene Problem der Nichteinhaltung als gelöst erachten, (2) Empfehlungen an den zuständigen Verwaltungsausschuss aussprechen und / oder (3) erwägen dem Generalkonferenz-Verwaltungsausschuss, den Verwaltungsleitern der Generalkonferenz, allen Verwaltungsleitern der Division, sowie dem Generalkonferenz-Exekutivausschuss zur endgültigen Beschlussnahme während der Jahressitzung, zu empfehlen, dass Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Wenn nach Ansicht eines Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * eine angemessene Zeit für Diskussion und Überprüfung eingeräumt wurde, kann der Compliance-Prüfungsausschuss der Generalkonferenz * dem zuständigen Verwaltungsausschuss direkt Empfehlungen unterbreiten.

4. Revisionsverfahren – Eine Verwaltungseinheit, die ein Revisionsverfahren einer Empfehlung anstrebt, kann dies direkt dem zugewiesenen Compliance-Prüfungsausschuss der Generalkonferenz mitteilen. * Das von der nicht-konformen Verwaltungseinheit angestrebte Revisions-Verfahren fällt in den Aufgabenbereich des Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz. * Der Compliance-Prüfungsausschuss der Generalkonferenz * soll innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des endgültigen schriftlichen Revisionsantrags schriftlich auf den Antrag der Verwaltungseinheit reagieren. Wenn im Anschluss an das Revisionsverfahren, das an den Compliance-Prüfungsausschuss der Generalkonferenz * gerichtet wurde, keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, kann sich die Verwaltungseinheit für eine weitere Revision der Angelegenheit direkt schriftlich an den Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz wenden.

5. Verfahren für ungelöste Angelegenheiten – Wenn eine Angelegenheit der Nichteinhaltung weiterhin ungelöst bleibt, wird die nächsthöheren Verwaltungsinstanz der Kirchenorganisation beauftragt, die Angelegenheit zu lösen oder die Einleitung eines Prozesses anzustreben, der zu Konsequenzen führt.

6. Disziplinarmaßnahmen – Für den Fall, dass das oben genannte ordnungsgemäße Verfahren nicht zur Einhaltung führt und auch nicht dazu, dass die Beschlüsse der nicht konformen Verwaltungseinheit und / oder des von der Gemeinde gewählten Verwaltungsleiter (der Verbandsvorsteher, der sowohl als Stimme der Kirchenglieder des Verbands als auch als Stimme der Weltkirche dient und von Amts wegen Mitglied des Exekutivausschusses der Generalkonferenz ist) dieser Verwaltungseinheit rückgängig gemacht werden, können die Verwaltungseinheit sowie ihr ordnungsgemäß gewählter Verwaltungsleiter folgenden Disziplinarmaßnahmen unterliegen:

a. Verwarnung – Mit einfacher Mehrheit des Exekutivausschusses der Generalkonferenz, können Verbände / Kirchenverbände, die im Einklang mit den Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder den Beschlüssen der Generalkonferenzsitzung stehen, deren eigene Beschlüsse jedoch nicht den Praktiken der Kirche entsprechen, wie durch die Verfassung und die Satzung der Generalkonferenz und den Arbeitsrichtlinien (working policy) der Generalkonferenz definiert, „verwarnt“ werden. Die „Verwarnung“ bezieht sich im Allgemeinen auf eine nicht konforme Verwaltungseinheit und sieht nicht vor, bestimmte Einzelpersonen für weitere Maßnahmen oder Erwähnungen zu identifizieren.

113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 3

b. Öffentliche Rüge – Mit einfacher Mehrheit des Exekutivausschusses der Generalkonferenz, können Vorsteher von Verbänden / Kirchenverbänden / Institutionen, die nicht den Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder den Beschlüssen der Generalkonferenzsitzung nachkommen, einschließlich der Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz, die durch den Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder von der Generalkonferenzsitzung gebilligt wurden, eine öffentliche Rüge erhalten. In der Teilnehmerliste, die in der Tagesordnung jeder Frühjahrstagung und Jahresversammlung des Exekutivkomitees der Generalkonferenz beigeordnet ist, werden die Namen der Einzelpersonen, die gerügte Verwaltungsinstanzen vertreten, angegeben und bei der Eröffnungssitzung der Versammlung erwähnt.

c. Mögliches Ausscheiden aus wichtigem Grund und vorbehaltlich der Anwendung von Richtlinien – Wenn die Nichteinhaltung nach einer öffentlichen Rüge fortgesetzt wird, ist der zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * kraft früherer Maßnahmen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und der Generalkonferenzsitzung befugt, die Angelegenheit zu erwägen und dem Generalkonferenz-Verwaltungsausschuss, den Verwaltungsleitern der Generalkonferenz, allen Verwaltungsleitern der Division, und dem Exekutivausschuss der Generalkonferenz zur endgültigen Beschlussnahme während der Jahressitzung, dementsprechend eine Empfehlung auszusprechen, wie z.B. die Ausscheidung des stellvertretenden Ausschussglieds „aus wichtigem Grund“, die mit Zweidrittelmehrheit abgestimmt werden muss. - Statuten Artikel XIII Abs. 1. c. und f., sowie GC B 95.

Für den Fall, dass Verwaltungseinheiten, die eine „Verwarnung“ oder deren Vorsteher eine „öffentliche Rüge“ erhalten haben, Maßnahmen ergreifen, die ihre Verwaltungseinheiten in Übereinstimmung mit den festgelegten Praktiken der Kirche bringen, wie in der Verfassung und Satzung der Generalkonferenz, den Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz, sowie den Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-Sitzung festgelegt, so soll der zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * dem Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz empfehlen, dass die Verwaltungseinheiten oder ihre Vorsteher vom Generalkonferenz-Exekutivausschuss wieder vorschriftsmäßig eingesetzt werden. Wenn Verwaltungseinheiten, die eine „Verwarnung“ oder eine „öffentliche Rüge“ erhalten haben, weiterhin nicht mit den Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-Sitzung übereinstimmen, kann der zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * dem Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz empfehlen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die in den Arbeitsrichtlinien und Leitlinien der Generalkonferenz oder in der Verfassung und Satzung der Generalkonferenz enthalten sind. Wenn, die Verwaltungsinstanz, die der Angelegenheit am nächsten steht, nicht in der Lage war, ein Nichteinhaltungsproblem zu lösen und der zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * weitere Konsequenzen empfohlen hat, dann ist nur der Exekutivausschuss der Generalkonferenz und / oder die Generalkonferenzsitzung befugt, die Empfehlung umzusetzen.

Vorsteher von Vereinigungen / Missionen, deren Verbandsvorsteher gerügt wurde, sollen weiterhin ihr Stimmrecht laut den Statuten der Generalkonferenz ausüben, und der Ausschuss (body) soll darüber informiert werden, dass der eingeladene Teilnehmer ein rechtmässig gewählter Vertreter der

113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 4

Vereinigung / Mission eines Verbandes, dessen Verbandsvorsteher aufgrund einer Nichteinhaltung gerügt wurde.

In Fällen, in denen ein Verbandsvorsteher „aus wichtigem Grund“ aus der Mitgliedschaft des Ausschusses ausgeschlossen wurde, sollen andere Mitglieder des Exekutivausschusses der Generalkonferenz aus diesem Verband weiterhin uneingeschränkte Privilegien ausüben, ohne dass die Rüge erwähnt wird.

Verwaltungseinheiten, die eine erneute Überprüfung eines Beschlusses des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-Sitzung wünschen, können auf Verfahrensweisen zurückgreifen, die bereits in den Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz vorgesehen sind. Revisionsverfahren und die „Berücksichtigung und Praktiken von Beschlüssen der Generalkonferenz-Sitzungen und des Generalkonferenz-Exekutivausschusses“ sollen gleichzeitig geschehen.

Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann dieses Vorgehen von anderen kirchlichen Verwaltungsebenen als Modell genutzt werden. **

* Ausschuss nach Abstimmungsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Generalkonferenz vom 17. Juli 2018 (Englisch: (General Conference Compliance Review Committee).

** Im Umgang mit Compliance-Angelegenheiten sollten sich örtliche Kirchen auf den im Gemeindehandbuch der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten beschriebenen Prozess beziehen.